

Aufhebung der Mitgliedschaft im OOWV

Vermerk:

Die Ausführungen in der Rechtsexpertise sind, soweit es die Darstellung der Rechtslage, insbesondere der rechtlichen Vorgaben für einen Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft, anbelangt, grundsätzlich zutreffend. Was fehlt, und dies ist wegen der Allgemeingültigkeit der Abhandlung durchaus nachvollziehbar, ist die Subsumtion im konkreten Einzelfall, d.h. die Beantwortung der Frage, ob der Landkreis Ammerland für den Fall, dass alle kreisangehörigen Gemeinden Mitglied des OOWV werden, die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) erfüllt. Dies wäre dann der Fall, wenn 1. der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe für den Landkreis Ammerland vollständig entfallen wäre/würde und 2. durch die Aufhebung der Mitgliedschaft keine erheblichen Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband (Verbleibende Mitglieder Gesamtheit) oder dessen Gläubiger drohen.

1. Aufgabe des OOWV gemäß Gründungssatzung von 1948 ist es, „[...] *Trink- und Brauchwasser für die Gemeinden der Mitgliederkreise [...] zu beschaffen [...]*“. Diese Aufgabe wäre mit dem Beitritt aller 6 Ammerländer Mitgliedergemeinden erfüllt, da die Gemeinden ihre Interessen dann in vollem Umfang selbst vertreten könnten, es mithin einer Unterstützung durch den Landkreis nicht mehr bedürfte.

Der Auffassung, dass den Landkreisen im OOWV die Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung zukomme, kann nicht gefolgt werden. Denn die überörtliche Wasserversorgung ist allein Aufgabe des Verbandes, der gerade zu diesem Zweck gegründet worden ist. Die Aufgaben der Landkreise beschränken sich demgegenüber auf Genehmigungsverfahren (etwa für Gewässerausbauten, Einleitungen, Rohwasserentnahmen etc.) und die Funktion als Gefahrenabwehrbehörde, die als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises außerhalb des Verbandes angesiedelt sind. Mithin kann die bei den Landkreisen (kraft Gesetzes) verbleibende Zuständigkeit für diese Aufgaben auch nicht für die These herhalten, die ursprüngliche (satzungsgemäße) Aufgabe würde nicht vollständig entfallen.

2. Dass eine Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland erhebliche Nachteile für die verbleibenden Verbandsmitglieder nach sich zöge, wird man ernsthaft nicht behaupten können.

Im Ergebnis lägen m.E. die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 WVG vor. Ob die Aufsichtsbehörde (Nds. Umweltministerium) von der Möglichkeit des Einschreitens nach § 24 Abs. 3 WVG Gebrauch machen würde, bliebe abzuwarten. Hierzu müsste sie „unbillige Folgen“ (welche?) nachweisen.